

Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim. Er hat seinen Sitz in Offenburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (3) Der Verein wird am 7. Mai 1998 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim mit Sitz in Offenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:
 1. die Unterstützung und Förderung des Erziehungsauftrags des Kindergartens und der Grundschule Griesheim
 2. die Anregung von Kindern und Jugendlichen über den Rahmen von Kindergarten, Schule und Familie hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung
 3. die Pflege der Verbindung zu den Familien und den örtlichen Vereinigungen Übernahme der Trägerschaft von Aktivitäten außerhalb von Betreuung, Erziehung und Unterricht in Kindergarten und Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim

VEREINSSATZUNG

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung innerhalb von vier (4) Wochen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss.
- (3) Bei der unbefristeten Mitgliedschaft hat der Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern; Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene gegenüber dem Vorstand (1. Vors.) Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe des Jahresbeitrags und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim

VEREINSSATZUNG

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. sowie aus zwei (2) höchstens neun (9) weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden BeisitzerInnen. Die Anzahl der bis zu neun (9) BeisitzerInnen erhöht sich gegebenenfalls durch die Elternbeiratsvorsitzenden der Schule und des Kindergartens um höchstens zwei (2) Personen. Beide haben kraft Amtes das Recht auf Beisitz im Vorstand. Sie können sich durch ein zu benennendes Mitglied des jeweiligen Elternbeirates ständig vertreten lassen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der gesamte Vorstand mit den Beisitzern beschließt Aktivitäten des Vereins so satzungsgemäße Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim

VEREINSSATZUNG

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung Federzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Kassierers hat getrennt zu erfolgen.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzen den bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand in der Reihenfolge wie § 7 (1)
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim

VEREINSSATZUNG

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch Handzeichen, wenn dies von einem beantragt wird, geheim. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich Abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu Unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Satzungsänderung im Einzelnen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§ 15 Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.

Förderverein für Kinder und Jugendliche Griesheim

VEREINSSATZUNG

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet der Ortschaftsrat Griesheim über die zweckgebundene Verwendung des Vereinsvermögens für Kinder und Jugendliche in Griesheim.
- (4) Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

Satzung des Fördervereins für Kinder und Jugendliche Griesheim gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 10. Mai 2007